86. Ausschlusstatbestand

86.1

Durch Art. 86 wird die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung in bestimmten Fällen ausgeschlossen.

86.2

[1]Ein Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung besteht nicht, wenn während des Kalenderjahres (vorläufig) die teilweise Einbehaltung von Dienstbezügen (im Sinne des Art. 5 Abs. 1 BayDG) gemäß Art. 81 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) beziehungsweise Art. 39 BayDG angeordnet wird. [2]Wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind, ist auch die jährliche Sonderzahlung zu gewähren.

86.3

[1]Zum Verfall und zur Nachzahlung einbehaltener Bezüge bei Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (Art. 11 BayDO) beziehungsweise Zurückstufung (Art. 10 BayDG) wurde mit Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayDG eine anteilige Regelung getroffen. [2]Der Beamte oder die Beamtin wird danach so gestellt, als ob er oder sie bereits im Zeitpunkt der Anordnung der Einbehaltung in das niedrigere Amt versetzt worden wäre. [3]Diese anteilige Regelung gilt auch für die jährliche Sonderzahlung.

86.4

[1]Endgültige Disziplinarmaßnahmen wie eine Geldbuße oder eine Gehaltskürzung beziehungsweise eine Kürzung der Dienstbezüge schließen die Sonderzahlung nicht aus. [2]Die Gehaltskürzung beziehungsweise die Kürzung der Dienstbezüge haben jedoch Auswirkungen auf die Höhe des Grundbetrags der jährlichen Sonderzahlung. [3]Zum Begriff der Dienstbezüge im Sinne des Disziplinarrechts siehe Art. 5 Abs. 1 BayDG.